# STATUT DER ENGLISH SPEAKING ROMAN CATHOLIC COMMUNITY OF BERN

Bei allfälligen Unklarheiten und Auslegungsfragen ist der **deutsche Ursprungstext** massgebend. Eine <u>englische Übersetzung</u> besteht und ist Bestandteil dieses Statuts. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut gelten für beide Geschlechter.

### 1. Name und Zweck

- 1.1. Die English Speaking Roman Catholic Community of Bern ist der Name der Gemeinschaft, die dieses Statut betrifft. Im Weiteren wird von ihr nur noch als "die Gemeinschaft" gesprochen. Die Abkürzung lautet EC.
- 1.2. Die Gemeinschaft ist **Teil der römisch-katholischen Pfarrei Bruder**Klaus in Bern. Weil diese Gemeinschaft Menschen über die Pfarrei hinaus
  umfasst, organisiert sie sich gemäss CIC 298 § 1 als Verein von Gläubigen
  englischer Sprache. Die Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern ist die Leitung
  der Gemeinschaft.
- **1.3.** Der **Zweck der Gemeinschaft** besteht darin, den englisch sprechenden Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern an einem zentralen Ort ein **religiöses, spirituelles Leben in englischer Sprache** zu ermöglichen.

Dies geschieht durch gemeinsame Feiern der heiligen Sakramente, insbesondere durch die Feier der heiligen Messe, die religiöse Unterweisung, die Förderung der Gemeinschaftsbildung und das Engagement im caritativen Bereich.

# 2. Finanzierung

**2.1.** Die Gemeinschaft wird <u>finanziert</u> durch den Beitrag der römischkatholischen Landeskirche des Kantons Bern, aus Spenden und aus Erträgen von Veranstaltungen, sowie aus Zuwendungen aus Pfarreisozialdiensten bzw. der Fachstelle für Sozialarbeit der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (FASA).

Die <u>römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern</u> finanziert fest umrissene Leistungen, welche in der Finanzzusage für die English Speaking Roman Catholic Community of Bern geregelt ist: **Anhang I** zu diesem Statut: Schreiben der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 4. Juli 2012

Die Beiträge werden für unter § 1.3 definierten Zweck verwendet. Die Details werden in einer <u>Leistungsvereinbarung</u> geregelt. Sie gehört als **Anhang II** zu diesem Statut.

2.2. Die <u>Leistungsvereinbarung</u> wird geschlossen zwischen dem römischkatholischen Kirchengemeinderat Bruder Klaus Bern, der Pfarrei Bruder Klaus Bern und der English Speaking Roman Catholic Community of Bern. Geregelt wird darin, welche Leistungen die EC, die Pfarrei und die Kirchengemeinde im Alltagsbetrieb erbringen und in welcher Weise diese Institutionen zusammenarbeiten.

<u>Die Leistungsvereinbarung gilt für ein Kalenderjahr.</u> Sie wird jedes Jahr neu besprochen und vereinbart. Sie wird unter der Leitung des KGR so angepasst, dass sie vom KGR spätestens in seiner Novembersitzung beschlossen und erstunterzeichnet werden kann.

Anschliessend wird sie auch von den anderen Partnern sofort unterzeichnet und nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt. Bei grossen Schwierigkeiten werden die EC, die Pfarreileitung und der KGR gleichzeitig und umgehend informiert.

2.3. Das <u>Jahresbudget</u> wird vom Gemeinschaftsrat (§ 6) und der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern gemeinsam erstellt. Es umfasst zwei Teile, jenen der die römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und jenen der die internen Belange der Gemeinschaft betrifft.

Ausgewiesen wird, welche Teile des Budgets aus den Geldern der römischkatholischen Landeskirche des Kantons Bern bestritten werden sollen und für welche Teile die Gemeinschaft selbst aufkommt.

Nicht besonders budgetiert werden durch die EC die Leistungen von Pfarreisozialdiensten, der FASA und anderen internen und externen Dienstleistungserbringern.

Der römisch-katholische Kirchengemeinderat Bruder Klaus Bern genehmigt das zweiteilige Budget unter Vorbehalt der Zustimmung der römischkatholischen Landeskirche des Kantons Bern zum sie betreffenden Teil des Budgets.

2.4. Die <u>Rechnungsführung</u> geschieht durch die English Speaking Roman Catholic Community of Bern in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrei Bruder Klaus. Die Rechnungsführenden werden begleitet durch eine sachverständige Person, die vom Kirchgemeinderat Bruder Klaus bestimmt worden ist.

Im Folgenden wird diese Person als "Sachverständige/Sachverständiger Finanzen" bezeichnet.

**2.5.** Die <u>Rechnungsprüfung</u> erfolgt durch die in Art. 2.4 erwähnte Sachverständige 'Finanzen'. Sie wird im Folgenden auch als 'Revisor' bezeichnet.

Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern behält sich eine Sonderprüfung der sie betreffenden Rechnung vor.

## 3. Mitgliedschaft

- **3.1.** Mitglied können alle englischsprechenden Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern sein, die bereit sind im Rahmen dieses Statuts zu agieren.
- **3.2.** Stimmberechtigt sind alle registrierten Mitglieder der Gemeinschaft, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und im Kanton Bern bei der Einwohnerkontrolle oder bei dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Wohnsitz in Kanton Bern gemeldet sind.

# 4. Organe der Gemeinschaft

- **4.1.** Jährliche Hauptversammlung (JHv)
- **4.2.** Gemeinschaftsrat

# 5. Jährliche Hauptversammlung

- 5.1. Die Jährliche Hauptversammlung (JHv) wird in der Regel am letzten Sonntag im Januar abgehalten, jedoch nicht später als am letzten Sonntag im Mai. Das Datum der JHv muss spätestens vier (4) Wochen vorher im Sonntagsgottesdienst und/oder im Gemeinschaftsorgan den Mitgliedern der Gemeinschaft bekannt gegeben werden.
- **5.2.** Eingaben für die JHv müssen spätestens fünfzehn (15) Tage vorher in schriftlicher Form, mit Name, Adresse und Unterschrift bei dem Präsidenten des Gemeinschaftsrates eingereicht werden. Kandidatenvorschläge für den Gemeinschaftsrat müssen zusätzlich eine unterschriebene Bereitschaftserklärung des Kandidaten enthalten. Ein Kandidat für die Funktion des Präsidenten muss sich in Deutsch verständigen können.
- **5.3.** Folgende Traktanden werden an der JHv behandelt:
  - Eventuelle Korrektur und Verabschiedung des Protokolls der letzten JHv
     Das Protokoll der letzten JHv muss mindestens drei (3) Wochen vor der JHv den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinschaft zugänglich sein.
  - Vorstellung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Vorstellung und Diskussion über den Bericht des Finanzverantwortlichen Vorstellung des Berichts des Revisors Abstimmung über die Entlastung des Finanzverantwortlichen
    - Der Rechnungsabschluss des Vorjahres und der Bericht des Revisors müssen mindestens drei (3) Wochen vor der JHv den stimmberechtigten Mitgliedern der EC zugänglich gemacht werden.
  - Entlastung des Gemeinschaftsrats
  - Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinschaftsrates, wenn die Amtszeit abgelaufen ist oder die Personen demissioniert haben
  - Behandlung und konsultative Abstimmung über die Eingaben
  - Das Wort der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern

- 5.4. Die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ist bei Abstimmungen und Wahlen ausschlaggebend. Personalfragen können in geheimer Abstimmung behandelt werden. Wenn nicht von einer Mehrheit der versammelten Mitglieder anders gefordert, werden Sachentscheide durch Aufheben der Hand entschieden.
- 5.5. Eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gemeinschaft kann nur in schwerwiegenden und schriftlich begründeten Ausnahmefällen einberufen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn die einfache Mehrheit aller gewählten Ratsmitglieder (Definition der gewählten Ratsmitglieder siehe § 6.) oder 75% aller registrierten, stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaft dies schriftlich verlangen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gemeinschaft findet auch statt im Fall von § 6.6

# 6. Der Gemeinschaftsrat

- **6.1.** Der Gemeinschaftsrat berät die Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern in den wesentlichen, die Gemeinschaft betreffenden Fragen. Im Weiteren wird von ihm nur noch als "der Rat" gesprochen. Die Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern ist Mitglied des Rats.
- **6.2.** Die operative Leitung der Gemeinschaft wird durch den Rat gewährleistet. Der Rat besteht aus minimal fünf (5), maximal acht (8) gewählten Mitgliedern.

Für die Funktionen des <u>Präsidenten</u> und des <u>Finanzverantwortlichen</u> wird eine qualifizierte <u>Stellvertretung</u> durch die JHv gewählt. Der Stellvertreter des Präsidenten wird als Vizepräsident bezeichnet.

Die Stellvertretenden übernehmen die Aufgaben der Hauptfunktionäre bei deren längerfristigem Ausfall. Bei Unklarheit über die Langfristigkeit eines Funktionsausfalles entscheidet darüber die Leitung der Pfarrei Bruder Klaus. Von den Hauptfunktionsträgern werden die Stellvertreter durch regelmässige Informationen zu ihrer Bereitschaft bzw. Tätigkeit befähigt.

# **6.3.** Die gewählten Mitglieder des Rates haben folgende Funktionen:

### Präsident

Einberufung und Leitung von Ratsversammlungen und JHv bzw. ausserordentlichen Hauptversammlungen der Gemeinschaft

Erstellen und Ausgabe der Traktandenliste für Ratsversammlungen und JHv bzw. ausserordentlichen Hauptversammlungen der Gemeinschaft

Repräsentant der EC nach innen und nach aussen

Erste Ansprechperson gegenüber der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern und dem Kirchgemeinderat Bruder Klaus Bern

Erstellen der Einsatzpläne für die englisch sprechenden Priester

### Sekretär

Erstellung des Protokolls für Ratsversammlungen und JHv

Die Ratsprotokolle müssen mindestens die Traktandenliste, Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden und den Wortlaut der getroffenen Entscheidungen enthalten. Die Protokolle der Ratsversammlungen sind nicht öffentlich.

### Finanzverantwortlicher

Führung der Bücher und Verwaltung der Gelder Erstellen von Budget und Jahresrechnung

# Übrige Ratsmitglieder

Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Mithilfe bei der Durchführung von Beschlüssen.

# • Beratende Mitglieder des Rates sind

- der zuständige Sozialarbeiter der Pfarrei Bruder Klaus Bern und allenfalls
- -- zusätzliche, vom Rat bestimmte Mitglieder. Bis zur nächsten Erneuerungswahl kann der Rat bis zu zwei (2) zusätzliche, beratende Mitglieder berufen.

- 6.4. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinschaft, das zu keiner anderssprachigen Gemeinschaft oder Mission in der Schweiz gehört, kann sich zur Wahl stellen. In der JHv werden die Mitglieder des Rates und der Präsident in geheimer Wahl gewählt, sofern dies von mindestens einem wahlberechtigten Mitglied der Gemeinschaft gewünscht wird. Ansonsten findet die Wahl offen statt.
- 6.5. Die normale Amtszeit für Ratsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre, die des Präsidenten drei (3) Jahre. Amtsträger dürfen nur drei (3) Amtsperioden hintereinander kandidieren, es sei denn, keine wählbare Person stellt sich zur Wahl. Sitzungen des Rates sind beschlussfähig, sofern wenigstens drei (3) gewählte Mitglieder anwesend sind.
- **6.6.** Entsteht im Rat eine Vakanz, so bestimmt der Rat bis zur nächsten JHv ein Ersatzmitglied. Verbleiben weniger als die Hälfte der ordentlich gewählten Ratsmitglieder im Rat, so muss eine ausserordentliche Hauptversammlung anberaumt werden, bei der die nachgerückten Ratsmitglieder bestätigt werden können und/oder neue Ratsmitglieder gewählt werden.
- 6.7. Der Rat trifft sich mindestens vier (4) Mal im Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident zusätzlich den Stichentscheid.
- 6.8. Möchte ein Ratsmitglied zurücktreten, muss dies einen (1) Monat vorher schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Das zurücktretende Mitglied ist verpflichtet, alle Unterlagen schriftliche wie elektronische, die sich auf seine Arbeit im Rat beziehen sowie andere Gegenstände, die ihm für die Arbeit im Rat übergeben wurden, dem Präsidenten zu übergeben. Die Übergabe wird schriftlich und detailliert festgehalten. Die Übergabemeldung geht sowohl an die Leitung der Gemeinschaft, als auch an den KGR. Die austretende Person erhält eine Kopie dieser Meldung.
- 6.9. Möchte der Präsident zurücktreten, muss er dies einen (1) Monat vorher schriftlich der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern mitteilen. Der zurücktretende Präsident ist verpflichtet, alle Unterlagen schriftliche wie elektronische, die sich auf seine Arbeit im Rat beziehen sowie andere Gegenstände, die ihm für die Arbeit im Rat übergeben wurden, der Leitung der Pfarrei

Bruder Klaus Bern zu übergeben. Die Übergabe wird schriftlich und detailliert festgehalten. Die Übergabemeldung geht sowohl an die Leitung der Gemeinschaft, als auch an den KGR. Die austretende Person erhält eine Kopie dieser Meldung.

Die Pfarreileitung bestimmt aus den gewählten Ratsmitgliedern einen neuen Präsidenten, der bis zur nächsten JHv im Amt ist.

# 7. Haftung

- **7.1.** Für finanzielle Verbindlichkeiten sind die Mitglieder der Gemeinschaft nicht persönlich haftbar.
- **7.2.** Die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft dürfen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte nicht überschreiten.

# 8. Änderung des Statuts

Die Änderung des Statuts bedarf Zweidrittel (2/3) der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, die bei der JHv anwesend sind und aller unter § 11 genannten kirchlichen Institutionen.

# 9. Auflösung der Gemeinschaft

- **9.1.** Die Auflösung der Gemeinschaft bedarf Dreiviertel (3/4) der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, die bei der JHv anwesend sind.
- **9.2.** Bei der Auflösung der Gemeinschaft fallen alle Vermögenswerte an die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern zurück, abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten.

### 10. Unterschrift

- **10.1.** Die Gemeinschaft wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Finanzverantwortlichen und der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern.
- **10.2.** Für das Budget, die Jahresrechnung, Ausgaben über 10% des veranschlagten Budgetpostens, Protokolle von der JHv und der Ratssitzungen ist eine Kollektivunterschrift zwingend erforderlich.

In allen anderen Funktionen, die in Artikel 6.3 genannt sind, führen die Amtstragenden die Einzelunterschrift. Sie informieren die Ratsmitglieder über ihre Schriftlichkeiten in der Regel umgehend und in zweckmässiger Form.

### 11. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach der Zustimmung der Leitung der Pfarrei Bruder Klaus Bern, der Pastoralraumleitung und des leitenden Priesters des Pastoralraumes Bern Ost, des Kirchengemeinderates der Kirchgemeinde Bruder Klaus Bern und der JHv der Gemeinschaft in Kraft.

20. November 2012

<b>English Speaking F</b> Alma Krebs, Präsiden	Roman Catholic Community of Bern tin
Bern, 25. November	2012
Unterschrift	
<b>Pfarrei Bruder Kla</b> Pfarrer Georges Sch	<b>us Bern</b> wickerath, Pfarreileiter
Bern, 25. November	2012
Unterschrift	
Pastoralraumleitu Pastoralraumleiter D Georges Schwickera	ng und leitender Priester des Pastoralraumes Bern Ost r. Bernhard Waldmüller und Leitender Priester im Pastoralraum th
Ort und Datum	
Unterschrift	
Unterschrift	
<b>Römisch-katholis</b> Dr. Peter Müller-Bos	cher Kirchgemeinderat Bruder Klaus Bern schung, Präsident
Bern, 25. November	· 2012
Unterschrift	
Pastoralraumleiter D Georges Schwickera Ort und Datum Unterschrift  Unterschrift  Römisch-katholis Dr. Peter Müller-Bos Bern, 25. November	cher Kirchgemeinderat Bruder Klaus Bern schung, Präsident

# Mit anerkennender Kenntnisnahme:

English Speaking Roman Catholic Community of Bern Alma Krebs, Präsidentin
Bern, 25. November 2012
Unterschrift Clethreles
Pfarrei Bruder Klaus Bern Pfarrer Georges Schwickerath, Pfarreileiter
Bern, 25. November 2012
Unterschrift
Pastoralraumleitung und leitender Priester des Pastoralraumes Bern Ost Pastoralraumleiter Dr. Bernhard Waldmüller und Leitender Priester im Pastoralraum Georges Schwickerath  Ort und Datum  Jer Le d Welder Wus  Unterschrift  Unterschrift
Römisch-katholischer Kirchgemeinderat Bruder Klaus Bern
Dr. Peter Müller-Boschung, Präsident
Bern, 25. November 2012
Unterschrift

Gudula Metzel, Regionalverantwor		
Unterschrift Gudula 16	tel	
Synodalrates der römisch-kath	holischen Landeskirche de	es Kantons Bern
Josef Wäckerle, Präsident	0.	
	l: 1.13	
Ort und Datum	anne	ANGEN 1 8, Jan. 2013
Ort und Datum	anne	ANGEN 1 8. Jan. 2013  selon votre demande pour information

Geschäftsstelle, Schmiedengasse 7, 2502 Biel Tel. 032 322 47 22 landeskirche@kathbern.ch, www.kathbern.ch/landeskirche Administration, Rue des Maréchaux 7, 2502 Bienne Tél. 032 322 47 22 eglise.nationale@cathberne.ch, www.cathberne.ch/eglise-nationale